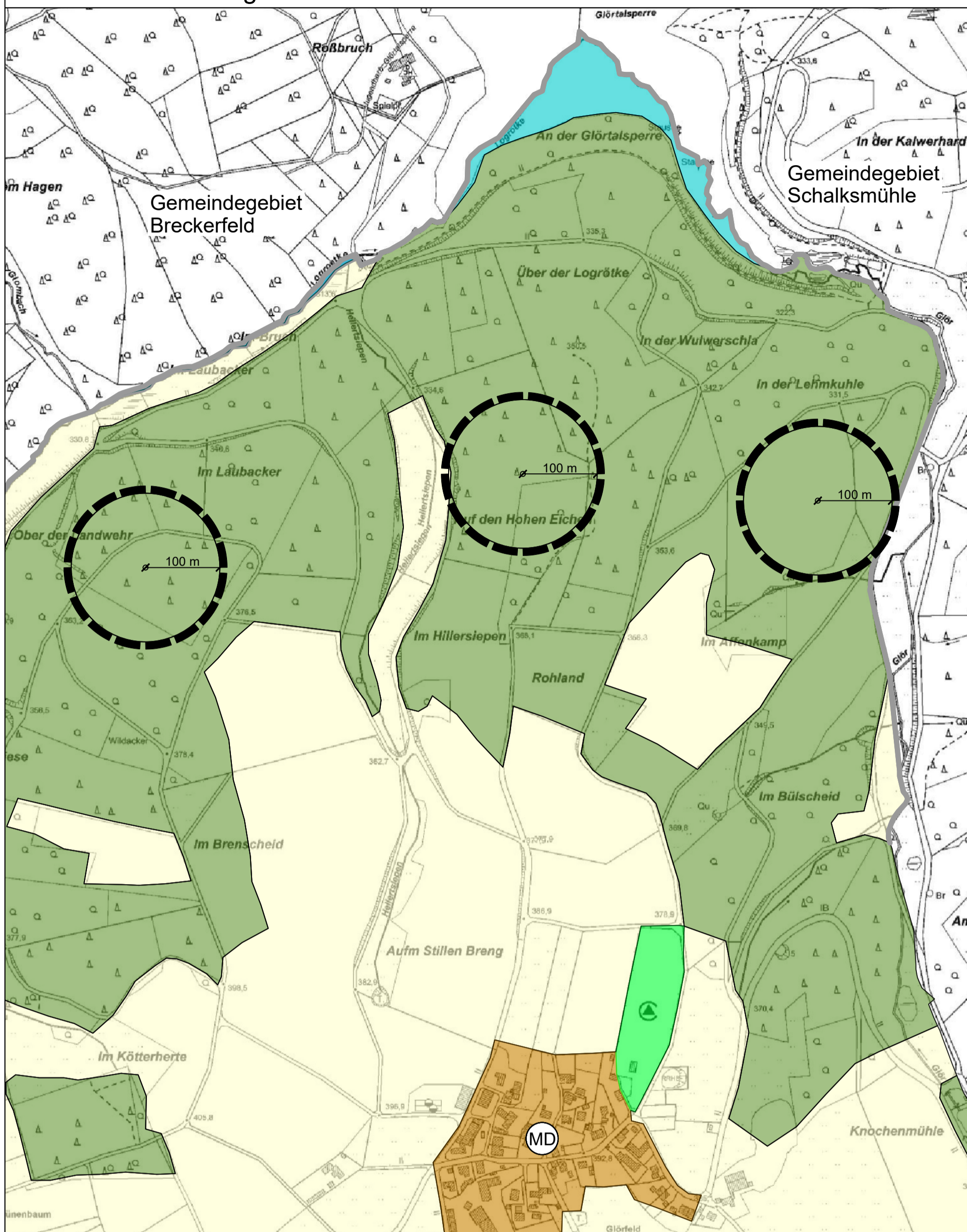


Aktuelle Darstellung



Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Halver hat am gemäß § 2 BauGB die Einleitung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Halver, den
Der Bürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom bis durchgeführt.

Halver, den
Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Halver hat am den Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung vom beschlossen.

Halver, den
Der Bürgermeister

Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans mit der dazugehörigen Begründung vom wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht.

Halver, den
Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Halver hat über die im Verfahren geltend gemachten Anregungen entschieden und den Plan mit Begründung vom am beschlossen.

Halver, den
Der Bürgermeister

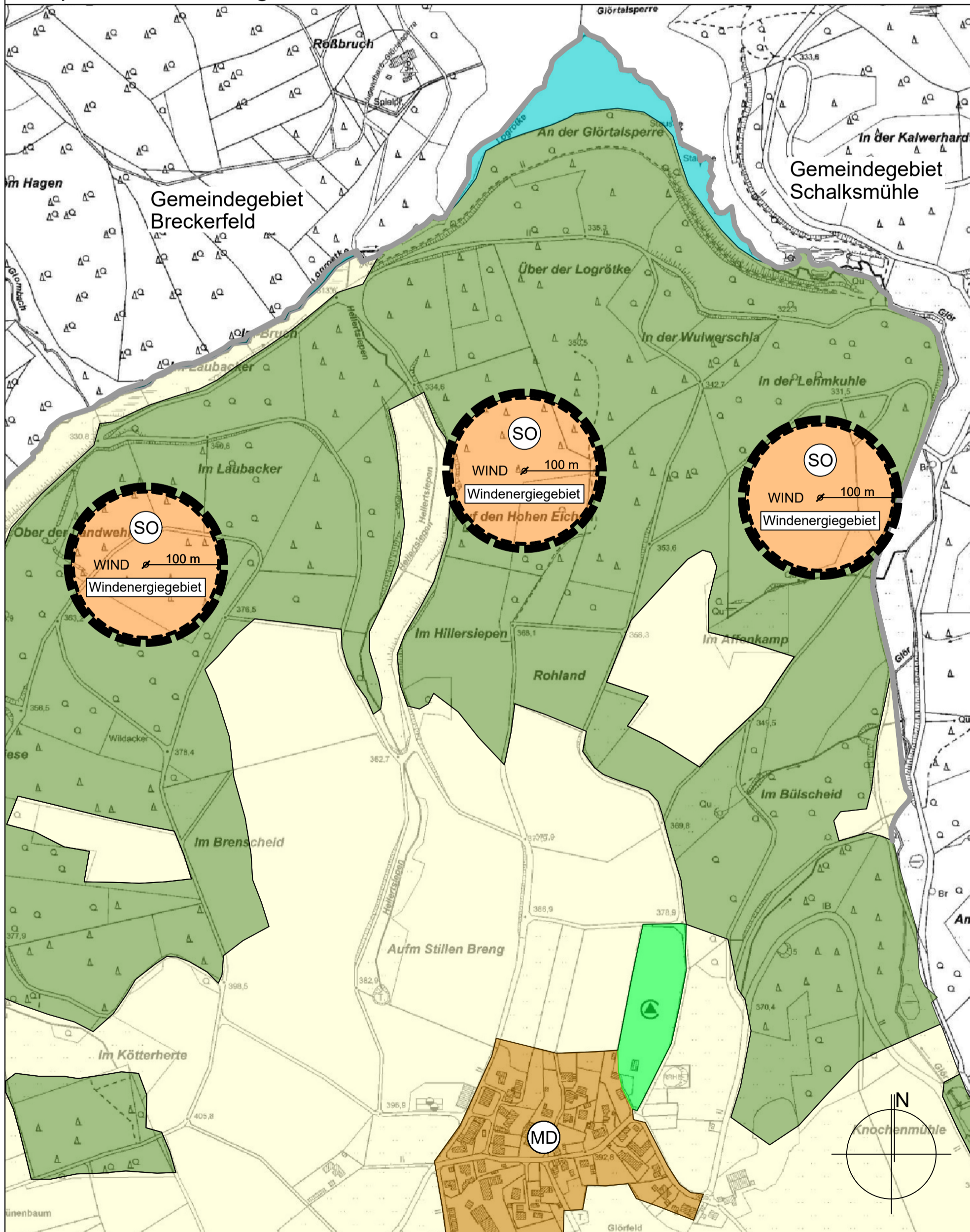
Dieser Plan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom (AZ:) genehmigt worden.

Arnsberg, den i.A.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung am öffentlich bekannt gemacht worden.

Halver, den
Der Bürgermeister

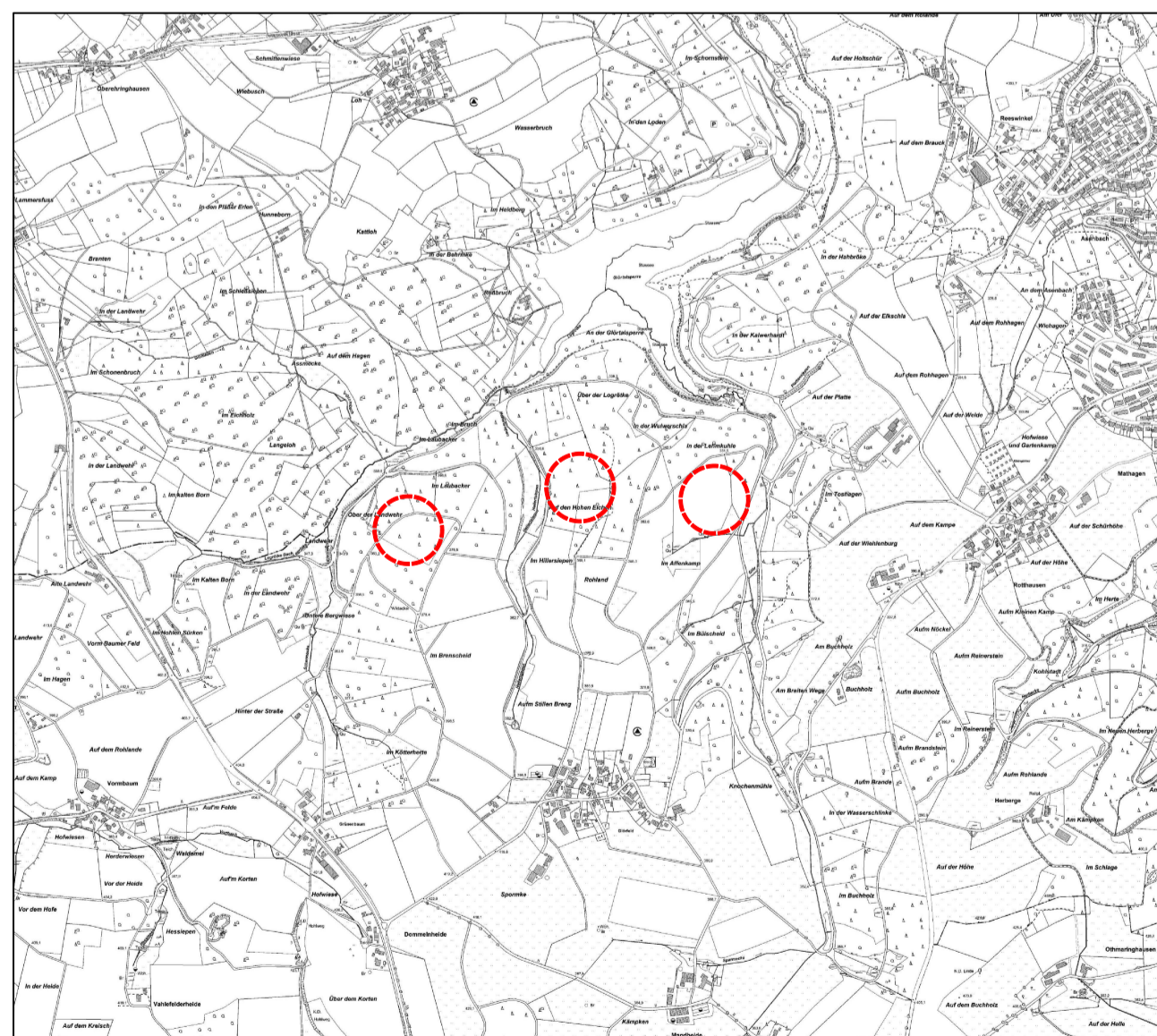
Geplante Darstellung



Rechtsgrundlagen

(BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist,
(BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
(PlanzV 90) Planzeichenverordnung 1990: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist,
(GO NRW) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136).

Stadt Halver



(c) Land NRW, 2025 Übersichtsplan M 1:20.000

33. Änderung des Flächennutzungsplans "Nördlich Glörfeld"

Stand: Veröffentlichung

Maßstab 1:5.000

Planverfasser:

H+B Stadtplanung

Beele und Haase PartG mbb, Stadtplaner
Kunibertsloster 7-9
50668 Köln
Tel. 0221 952 686 33 · Fax 0221 899 941 32
post@hb-stadtplanung.de

Legende

- Flächen für Wald
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wasserflächen
- Sondergebiete "Windenergiegebiet"
Die forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Baugebiete ist weiterhin möglich.
- Dorfgebiet
- Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)
- Grenze des Gemeindegebietes
- Grenze der Geltungsbereiche der Änderung
- Grünfläche